

ZG_OBERGERICHT BS 2025 68 vom 10. November 2025

ZG Obergericht, 2025-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2025_68

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2025 68 du 10 novembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2025 68 del 10 novembre 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 2

Nachdem sowohl der Beschwerdeführer wie auch die Beschuldigte im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, in welchem es um eine einfache Fragestellung geht, drei bzw. zwei Rechtsschriften einreichen liessen und sich darin teilweise weit weg von der Thematik "Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 3 StPO" entfernten, ist vorab auf Folgendes hinzuweisen: Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV folgt die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Das Gericht muss in seiner Begründung wenigstens kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen es sich hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich auf die massgebenden Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen (vgl. BGE 147 IV 409 E. 5.3.4).

Seite 4/10 3.1 Die Staatsanwaltschaft führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Akteneinsicht lägen nicht vor, da es sich beim Beschwerdeführer um keine Verfahrenspartei handle. Er sei zwar der Vater von C. _____, jedoch würden deren Interessen in der vorliegenden Strafuntersuchung – nicht zuletzt, weil ein innerfamiliäres Delikt im Raum stehe, bei welchem zwischen den mit der gesetzlichen Vertretung vertrauten Eltern und dem minderjährigen, mutmasslichen Opfer ein Interessenkonflikt vorliege – von Rechtsanwältin H. _____ vertreten. Hinzu komme, dass aus der Vollmacht des Beschwerdeführers an Rechtsanwältin F. _____ vom 4. September 2024 hervorgehe, dass Letztere mit der Vertretung der Interessen des Ersteren hinsichtlich Trennung bzw. Scheidung mandatiert worden sei. Sollten die "vorliegenden Untersuchungsakten" in dem entsprechenden familienrechtlichen Verfahren relevant sein, wären sie von der zuständigen Behörde beizuziehen. 3.2 Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber zusammengefasst auf den Standpunkt, ihm sei eine Akteneinsicht zu Unrecht verweigert worden. Die für seine Tochter eingesetzte Kindesvertretung habe ein begrenztes Mandat, das sich ausschliesslich auf das Strafverfahren beziehe, und könne und solle die umfassende elterliche Fürsorgepflicht des Vaters nicht ersetzen. Die Verantwortung für das gesamte Kindeswohl – einschliesslich der emotionalen und psychischen Unterstützung aller Kinder – verbleibe allein bei ihm als Vater, da die Beschuldigte einen Interessenkonflikt habe. Er habe ein schützenswertes, gesetzliches Interesse am Kindeswohl und die Fürsorge für die eigenen Kinder sei nicht nur ein Recht, sondern auch eine gesetzliche Pflicht. Um dieser nachzukommen und die Kinder vor weiteren Schäden zu schützen, sei die Kenntnis der Akten zwingend notwendig. Dies gelte nicht nur für

die direkt betroffene Tochter, sondern auch für die beiden jüngeren Geschwister, die mutmasslich auch zu schützen seien. Ohne Akteneinsicht könne er als Vater keine informierten und präventiven Entscheidungen treffen. Zudem führe die Argumentation der Staatsanwaltschaft zu einem logischen Zirkelschluss. Die Behauptung, er könne die Akten in einem allfälligen familienrechtlichen Verfahren beiziehen lassen, sei inkonsequent. Für ein solches Editionsbegehren sei eine substantiierte Begründung erforderlich, was ohne vorherige Kenntnis der Akteninhalte nicht möglich sei. Die Verweigerung der Akteneinsicht stelle somit ein unüberwindbares Hindernis dar, welches die Wahrnehmung der elterlichen Pflichten verhindere. Eine vollständige Verweigerung würde seine elterliche Fürsorgepflicht unzulässig einschränken und sein schützenswertes Interesse am Wohlergehen seiner Kinder missachten (act. 1 S. 12).

3.3 Die Beschuldigte trägt zur Argumentation des Beschwerdeführers im Wesentlichen vor, ein schützenswertes Interesse Dritter an einer Akteneinsicht gemäss Art. 101 Abs. 3 StPO sei nur in begründeten Ausnahmefällen zu bejahen, in welchen diese zwingend auf das Akteneinsichtsrecht angewiesen seien. Der Beschwerdeführer sei für die gewissenhafte Ausübung der elterlichen Sorge und die Abwendung von Gefährdungen des Kindeswohls nicht zwingend darauf angewiesen ist, Einsicht in die Strafakten zu erhalten. So werde bereits durch die Einsetzung einer Kindsvertretung sichergestellt, dass den Interessen von C. _____ im Verfahren Gehör verschafft würde und mit ihr kindsgerecht umgegangen werde. Ausserdem sei bereits eine Meldung der Staatsanwaltschaft an die KESB erfolgt. Damit sei dem Kindeswohl im und ausserhalb des Strafverfahrens hinreichend Rechnung getragen. Zudem könne der Beschwerdeführer aufgrund der gemeinsamen elterlichen Sorge allfällig indizierte therapeutische Massnahmen für C. _____ ohnehin nicht im Alleingang einleiten. Überdies habe

Seite 5/10 der Beschwerdeführer, wie er selbst ausführen lasse, bereits Kenntnis des groben Sachverhalts, welcher Gegenstand des Strafverfahrens bilde. Aber selbst wenn das schützenswerte Interesse des Beschwerdeführers bejaht würde, stünden diesem überwiegende öffentliche und private Interessen entgegen. Sollte der Beschwerdeführer Akteneinsicht erhalten und jedes Verhalten von C. _____ im Verfahren überwachen können, seien Loyalitätskonflikte vorprogrammiert. Weiter sei davon auszugehen, dass eine strafrechtliche Aufarbeitung der vorliegenden familiären Konfliktsituation nicht ohne Einvernahme des Beschwerdeführers auskommen könne. Würde er vor seiner Befragung Einsicht in die Strafakten erhalten, könnte er seine Aussagen dem Untersuchungsergebnis anpassen. Somit gebiete auch das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung, dass der Beschwerdeführer keine Einsicht in die Strafakten erhalte (act. 4 S. 3-5).

4.1 Spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft können die Parteien die Akten des Strafverfahrens einsehen (Art. 101 Abs. 1 StPO). Zu den Parteien zählt u.a. auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 101 Abs. 3 StPO).

4.2 Dritte i. S. v. Art. 101 Abs. 3 StPO sind natürliche oder juristische Personen, die weder als Parteien oder als andere Verfahrensbeteiligte noch als Behörden in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren zu betrachten sind. Die um Akteneinsicht ersuchenden Dritten brauchen kein rechtlich geschütztes Interesse nachzuweisen. Es genügt ein tatsächlich schützenswertes Interesse. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein schützenswertes Interesse von Dritten nur in

begründeten Ausnahmefällen zu bejahen und gilt ein Interesse eines Dritten nur dann als schutzwürdig, wenn dieser zwingend darauf angewiesen ist. Das bloss faktische Interesse eines Strafanzeigers, Einsicht in die Untersuchungsakten zu erhalten, gehört in der Regel nicht zu diesen Ausnahmefällen. Bei der Interessenabwägung ist aufgrund der gesamten Umstände zu beurteilen, ob das schützenswerte wissenschaftliche, ökonomische oder anderweitige Interesse im konkreten Fall schwer genug wiegt, um die entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen an der Geheimhaltung in den Hintergrund treten zu lassen. Gleich wie bei Art. 101 Abs. 2 StPO ist auch bei Einsichtsgesuchen von Dritten immer zu prüfen, ob ausgewiesenen Einsichtsinteressen statt durch eine vollständige Verweigerung der Akteneinsicht durch mildere Massnahmen Rechnung getragen werden kann, indem beispielsweise nur in gewisse Aktenteile Einsicht gewährt wird bzw. einzelne Teile vorübergehend aus den Akten entfernt werden (vgl. Hans/Wiprächtiger/Schmutz, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 101 StPO N 23).

E. 5

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer sein Akteneinsichtsgesuch als Dritter stellte (vgl. dazu auch seine eigenen Ausführungen in act. 1 Rz 13). Folglich ist zunächst zu prüfen, ob er ein tatsächlich schützenswertes Interesse an der Einsicht in die Akten des gegen die Beschuldigte geführten Strafverfahrens hat und er mithin zwingend auf die von ihm eingeforderte Akteneinsicht angewiesen ist.

E. 5.1

Die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft gegen die Beschuldigte ein Strafverfahren eröffnete und in der Folge die Zuger Polizei mit Ermittlungen beauftragte, zeigt auf, dass sie die Seite 6/10 Schilderungen des Beschwerdeführers am 23. Januar 2025 gegenüber der Zuger Polizei ernst nahm und einen hinreichenden Tatverdacht als gegeben erachtete (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Folglich ist nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer, welcher gemeinsam mit der Beschuldigten das Sorgerecht für die drei Kinder ausübt und die Kinder zudem hälftig betreut (act. 1/3 S. 10), über den weiteren Gang der Ermittlungen informiert werden möchte. Mit dem Sorgerecht und der Obhut sind nicht nur Rechte, sondern auch Fürsorgepflichten verbunden. In diesem Zusammenhang besteht für den Beschwerdeführer auch ein gewichtiges Interesse daran, zu erfahren, welche Aussagen seine Tochter C._____ im Strafverfahren machte und wie sich die Beschuldigte zu dem gegen sie gerichteten hinreichenden Tatverdacht auf wiederholte Tötlichkeiten stellte. Somit besteht betreffend die beantragte Akteneinsicht grundsätzlich ein schützenswertes Interesse des Beschwerdeführers. Nicht entscheidend ist dabei, dass der Beschwerdeführer, wie von der Beschuldigten insoweit zutreffend dargelegt (act. 4 S. 4), allenfalls indizierte therapeutische Massnahmen "nicht im Alleingang" einleiten kann. Gerade weil eine gemeinsame elterliche Sorge besteht und die Beschuldigte aufgrund ihrer Rolle im Verfahren in einem offenkundigen Interessenskonflikt steht, ist der Beschwerdeführer auf weitere Informationen angewiesen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ist sodann zwecks Wahrnehmung seiner elterlichen Pflichten auch zwingend auf zusätzliche Informationen angewiesen. Gerade mit Bezug auf subtile Entscheidungen im Rahmen von familienrechtlichen Verfahren ist es im Hinblick auf das Kindeswohl für die Eltern erforderlich, über detaillierte Grundlageninformationen zu verfügen. Entgegen der Ansicht der Beschuldigten (act. 4 S. 4) reicht es zur Erfüllung der

Pflichten, welche die elterliche Sorge mit sich bringt, eben gerade nicht aus, wenn der Beschwerdeführer bereits Kenntnis vom "groben Sachverhalt" hat und er nach Abschluss des Strafverfahrens über dessen Erledigung informiert wird. Die bestmögliche Wahrung der Kindesinteressen hat in Kenntnis aller Umstände und möglichst zeitnah zu erfolgen und verträgt in der Regel kein Zuwarten.

E. 5.3

Die Akteneinsicht kann auch nicht mit dem von der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung und der Beschuldigten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens (act. 4 S. 4) übernommenen Argument verweigert werden, dass die Akten "in den entsprechenden famili- enrechtlichen Verfahren" durch "die zuständigen Behörden" beigezogen werden könnten bzw. der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit des Beizugs der Strafakten "im Rahmen des KESB-Verfahrens oder allfälliger weiterer familienrechtlicher Verfahren" zu verweisen sei. Allein die Möglichkeit, über eine andere Behörde Einsicht in Strafakten zu nehmen, kann ein Einsichtsrecht nach Art. 101 StPO nicht ausschliessen. Damit kann offenbleiben, ob im Rahmen eines familienrechtlichen Verfahrens die Strafakten beigezogen werden könnten oder nicht.

E. 5.4

Auch die in der angefochtenen Verfügung erwähnte Mandatierung einer Kindesvertretung für C._____ durch die KESB ändert daran nichts. Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt, erfolgte die Mandatierung einzig zwecks Wahrung der Opferinteressen im Rahmen des Strafverfahrens bzw. aufgrund des in diesem Verfahren offenkundigen Interessenskonflikts der Beschuldigten, welche zugleich sorgeberechtigte Mutter des allfälligen Opfers und mögliche Täterin ist. Unabhängig davon, ob dem Beschwerdeführer die Verfügung der KESB zugestellt worden war oder nicht, wurden seine Rechte und Pflichten als Inhaber der gemeinsamen elterlichen Obhut über C._____ durch diese Anordnung nicht eingeschränkt. Der

Seite 7/10 Beschwerdeführer verbleibt also auch in Beachtung dieser Einsetzung in seiner Fürsorgepflicht und ist somit zwingend auf Einsicht in die aktuellen Ermittlungs- und Untersuchungsakten eines möglichen Delikts zum Nachteil seiner Tochter C._____ angewiesen.

E. 5.5

Nicht entscheidend ins Gewicht fällt entgegen der Ansicht der Beschuldigten (act. 6 S. 2 f.), dass im "Protokoll Erstgespräch" der KESB vom 19. August 2025, welches von ihr zulässigerweise im Beschwerdeverfahren eingereicht wurde, ein offensichtlicher Elternkonflikt genannt wird und im Rahmen eines Abklärungsauftrags der KESB bereits ermittelt werden soll, ob das Wohl von C._____ gefährdet ist. Auch durch diese Abklärungen werden die Rechte und Pflichten des Beschwerdeführers nicht beschnitten. Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten (act. 7 S.1), dass er als (Mit-)Inhaber der elterlichen Sorge verpflichtet ist, um das Wohlergehen seiner Kinder besorgt zu sein. Folglich ist der Beschwerdeführer aber auch auf aktuelle und vollständige Informationen angewiesen, um gegebenenfalls Massnahmen zur Wahrung der Interessen seiner drei Kinder – generell und auch im KESB-Verfahren notabene – rechtzeitig in die Wege leiten zu können.

E. 6

Nachdem aufgrund des Vorgesagten als Zwischenergebnis feststeht, dass der Beschwerdeführer über ein tatsächlich schützenswertes Interesse an der angebehrten Akteneinsicht verfügt, ist nachfolgend im Rahmen einer Interessenabwägung zu prüfen, ob dieses schwer genug wiegt, um allenfalls entgegenstehende öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen in den Hintergrund treten zu lassen.

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft nannte weder im Rahmen der angefochtenen Verfügung noch im Beschwerdeverfahren irgendwelche öffentlichen Interessen, welche der angebehrten Akteneinsicht entgegenstehen könnten. Demgegenüber spekuliert die Beschuldigte, dass "eine strafrechtliche Aufarbeitung der vorliegenden familiären Konfliktsituation" eine Einvernahme des Beschwerdeführers als notwendig erscheinen lasse (act. 4 S. 5) bzw. "die Interessen am Kindeswohl und an der strafprozessualen Wahrheitsfindung" überwiegen sollen (act. 6 S. 2 f.). Nachdem es im Rahmen des fraglichen Strafverfahrens einzig um mögliche wiederholte Tötlichkeiten durch die Beschuldigte geht, ist mit dem Beschwerdeführer (act. 5 S. 4) nicht ersichtlich, inwieweit sich eine Akteneinsicht nachteilig auf die Erforschung des diesbezüglichen Sachverhalts auswirken könnte. Zudem hat offenbar auch die Staatsanwaltschaft, welche die diesbezügliche Untersuchungsverantwortung trägt, in dieser Hinsicht keine Bedenken.

E. 6.2

Auch private Geheimhaltungsinteressen wurden in der angefochtenen Verfügung keine genannt. Im Beschwerdeverfahren lässt die Beschuldigte dazu ausführen (act. 2 S. 4), es läge aufgrund der familiären Konfliktsituation nicht im Kindeswohl, dass der Beschwerdeführer Einsicht in die Straftaten erhalte. Vielmehr gehe damit die eminente Gefahr einer (weiteren) Instrumentalisierung von C. _____ sowie von J. _____ und K. _____ im Rahmen der familiären Auseinandersetzung einher. Zudem müsse aufgrund seines bisherigen Verhaltens gemutmaßt werden, dass der Beschwerdeführer gegen die Beschuldigte Anzeige erstattet habe, um sich Munition für das kommende Scheidungsverfahren zu verschaffen. Weiter könnte der Beschwerdeführer, wenn er Akteneinsicht erhalte, jedes Verhalten von C. _____ im Verfahren überwachen, wodurch Loyalitätskonflikte vorprogrammiert seien.

Seite 8/10

E. 6.2.1

Zu dieser Argumentation ist vorab zu bemerken, dass es nicht um eine laufende Akteneinsicht geht, sondern sich diese primär auf das bisherige Ergebnis der Strafuntersuchung bezieht. Zudem ist zum heutigen Zeitpunkt völlig offen, ob C. _____ in diesem ein weiteres Mal einvernommen wird. Die behauptete Gefahr der möglichen Überwachung jedes Verhaltens von C. _____ ist somit – zumindest aktuell – ausgeschlossen. Sodann werden mit den Mutmassungen der Beschuldigten über die Motive des Beschwerdeführers für seinen Gang zur Zuger Polizei sowie die befürchtete (weitere) Instrumentalisierung der Kinder keine konkreten Geheimhaltungsinteressen der Beschuldigten glaubhaft gemacht, welche das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht zu überwiegen vermöchten. Dass die Untersuchungsakten früher oder später auch einen zumindest indirekten Einfluss auf das Scheidungs- und/oder KESB-Verfahren haben könnten, erscheint naheliegend. Gerade deswegen erscheint es sachgerecht und sinnvoll, wenn bereits heute im Rahmen des umstrittenen Akteneinsichtsgesuchs die

Informationsrechte gleichmässig gewährt werden. Immerhin berufen sich im Beschwerdeverfahren beide Parteien zur Begründung ihres Standpunkts auf den Aspekt des Kindeswohls. Aufgrund der aktuellen Ausgangslage liegt es aber weiterhin in der bestmöglichen Verpflichtung sowohl der Beschuldigten wie auch des Beschwerdeführers, sich für dieses einzusetzen bzw. nötigenfalls (gemeinsam) zeitnah entsprechende Schutzmassnahmen in die Wege zu leiten oder zumindest bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Zwecks Wahrung dieser Pflicht ist es im Rahmen einer Gesamtwürdigung des vorliegenden Falles unabdingbar, dass auch beide Eltern möglichst zeitnah über den gleichen Wissensstand verfügen.

E. 6.2.2

Entgegen der Ansicht der Beschuldigten (act. 6 S. 2) lassen die Akten kein "treuwidriges und instrumentelles Verhalten des Beschwerdeführers" erkennen und zielt folglich auch das Argument, dass im Falle einer Akteneinsicht des Beschwerdeführers Loyalitätskonflikte von C. _____ ernsthaft zu befürchten seien, ins Leere. Wie der Beschwerdeführer zutreffend vorträgt (act. 7 S. 3), ist gerade die gleichmässige Information beider sorgeberechtigter Elternteile notwendig, um solchen Konflikten vorzubeugen. 7.1 Aufgrund einer Gesamtbeurteilung steht fest, dass der Beschwerdeführer als Mitinhaber der elterlichen Sorge für die drei Kinder C. _____, J. _____ und K. _____ ein elementares Interesse an der angebeten Akteneinsicht hat und diesem keine klaren öffentlichen (strafprozessualen) oder privaten Kinderschutz- oder anderen Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Folglich ist dem Beschwerdeführer grundsätzlich Einsicht in die Akten des von der Staatsanwaltschaft gegen die Beschuldigte geführten Strafverfahrens 1A 2025 148 zu gewähren. 7.2 Weder die Staatsanwaltschaft noch die Beschuldigte machen geltend, dass im Falle einer Gutheissung der Beschwerde die Akteneinsicht zu beschränken wäre. Offensichtliche Gründe für eine Einschränkung sind auch keine ersichtlich. Folglich ist die Staatsanwaltschaft anzuweisen, dem Beschwerdeführer vollständige Einsicht in die Untersuchungskaten 1A 2025 148 zu gewähren. 8.1 Im Beschwerdeverfahren tragen die Parteien die Kosten grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der Rechtsmittelinstanz gestellten Anträge gutgeheissen werden. Bei der Regelung der Kosten- und Entschädigungs-

Seite 9/10 folgen verfügt das Gericht über einen weiten Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 7B_249/2022 vom 18. Januar 2024 E. 12.4.1 m.H.). Nachdem der Beschwerdeführer vollumfänglich obsiegt, hat er keine Verfahrenskosten zu tragen. Diese sind zur Hälfte der Beschuldigten aufzuerlegen, welche im Beschwerdeverfahren Anträge stellte und mit diesen unterliegt. Die andere Hälfte ist auf die Staatskasse zu nehmen, da auch die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen unterliegt. Aufgrund der zahlreichen Eingaben, welche das Verfahren verkomplizierten und in die Länge zogen, ist die Spruchgebühr auf CHF 1'200.00 festzulegen. 8.2 Sodann hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Entschädigung im Beschwerdeverfahren. Diese ist zur Hälfte der Beschuldigten aufzuerlegen (vgl. Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO [analog]) sowie zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen. Eine Kostennote liegt nicht vor. Die vorliegende Rechtssache ist weder besonders komplex noch bereitet sie besondere Schwierigkeiten. Die zweite und dritte Eingabe des Beschwerdeführers war weder sachgerecht noch notwendig, zumal dadurch auch für das vorliegende Verfahren nicht

relevante Aspekte aus dem familienrechtlichen Streit zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschuldigten herangezogen wurden. Solche überflüssigen und verfahrensfremden Aufwendungen sind nicht zu entschädigen. Ermessensweise ist der notwendige Aufwand der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers auf acht Stunden zu veranschlagen. Bei einem Stundensatz von CHF 220.00 und einer Spesenpauschale von 3 % (vgl. § 15 Abs. 1 erster Satz sowie § 25 AnwT) sowie unter Zurechnung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergibt sich somit eine angemessene Gesamtschädigung von leicht gerundet CHF 2'000.00. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.